

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 114 vom 3. Mai 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2020_114

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 114 du 3 mai 2021

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 114 del 3 maggio 2021

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Assistenzbeitrag) — Beschwerde

Erwägungen

E. 5

Der Revisionsgrund ist durch die Geburt der zweiten Tochter der Beschwerdeführerin unbestrittenermassen gegeben. Das Vorliegen eines Revisionsgrundes bzw. die Änderung des Sachverhalts erlaubt eine umfassende Neuprüfung des Anspruchs auf Assistenzbeiträge.

E. 5.1

Im vorliegenden Fall hat B._____ von WAS Luzern am 10. März 2020 (IV- act. 132) eine Abklärung des Anspruchs auf Assistenzbeiträge vorgenommen und den Hilfsbedarf der Beschwerdeführerin gestützt auf das standardisierte Abklärungsinstrument FAKT2 (nachfolgend: FAKT) ermittelt. Das FAKT, in welchem der Hilfsbedarf jedes (Teil-)Bereichs in fünf Stufen eingeteilt wird (von Stufe 0 = kein Bedarf, volle Selbständigkeit bis Stufe 4 = umfassender Bedarf, keinerlei Selbständigkeit; vgl. Rz 4009 KSAB), ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel, um den gesamten Hilfsbedarf einer versicherten Person zu ermitteln (BGE 140 V 543 E. 3.2.2.4). Dies wird von der Beschwerdeführerin denn auch nicht in Frage gestellt. Sie stellt sich jedoch auf den Standpunkt, eine rein telefonische Abklärung könne nicht als umfassend und detailliert bezeichnet werden. Es trifft zwar zu, dass grundsätzlich immer eine Abklärung an Ort und Stelle durchzuführen ist, wobei die versicherte Person zwingend dabei sein muss. Die Beschwerdeführerin übersieht jedoch, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine erstmalige Anspruchsprüfung, sondern vielmehr um die Beurteilung des am 4. Oktober 2019 gestellten Erhöhungsgesuchs infolge Geburt ihrer zweiten Tochter handelt. Nachdem im Rahmen der erstmaligen Anspruchsprüfung am 14. Mai 2019 eine Abklärung an Ort und

E. 5.2.1

Die Beschwerdegegnerin geht bei der Position Zusammenstellen der Kleider/Wäschewechsel (Ziff. 1.1.1) von einem Assistenzbedarf der Stufe 1 aus. Dabei anerkennt sie, dass die Beschwerdeführerin auf Flecken aufmerksam gemacht werden muss und sie Hilfe bei der Farbzusammenstellung braucht. Soweit die Beschwerdeführerin die Einreihung in die Stufe 2 beantragt und dies damit begründet, dass sie angeleitet werden müsse, welche Kleidung farblich zusammenpasse und auf Flecken hingewiesen werden müsse, kann ihr nicht gefolgt werden. Damit Stufe 2 angewendet werden kann, muss bei mehreren (einigen, ein paar, verschiedenen) Teilhandlungen Hilfe nötig sein, auch wenn noch eine wesentliche Eigenleistung möglich ist. Konkret kann die versicherte Person einen Teil der Verrichtungen selbständig übernehmen, andernteils ist eine direkte Hilfe oder stete Anleitung und Kontrolle nötig (vgl. E. 3.5.3 vorstehend). Bei Stufe 1 ist hingegen

E. 5.2.2

Im Bereich Kleinkinderpflege bis 6 Jahre (Ziff. 4.1) anerkennt die Beschwerdegegnerin betreffend die jüngere Tochter der Beschwerdeführerin einen Assistenzbedarf der Stufe 2. Dabei geht sie unter Hinweis auf den Abklärungsbericht davon aus, dass die Beschwerdeführerin noch in der Lage sei, ihre Tochter elementar zu versorgen, sie aber optische Kontrolle und Hilfsbedarf beim Vorlesen und Beaufsichtigen des Kindes auf dem Spielplatz benötige. Es trifft zwar zu, dass im Abklärungsbericht das soeben Ausgeführte festgehalten wurde (vgl. IV-act. 132 S. 44 und 65). Entgegen der Auffassung der Abklärungsperson erschliesst sich dem Gericht indes nicht, inwiefern der in ihrem Sehvermögen stark beeinträchtigten Beschwerdeführerin eine elementare Selbstversorgung ihrer jüngeren Tochter noch möglich sein sollte. Aktenkundig ist, dass die Sehbehinderung der Beschwerdeführerin stark ausgeprägt ist, so dass es ihr z.B. nur noch möglich ist, Handbewegungen in einem halben Meter Abstand zu erkennen (vgl. IV-act. 102 S. 1). Angesichts dessen erscheint es nachvollziehbar, wenn die Beschwerdeführerin geltend macht, dass das Baden, die Hautkontrolle, die Hautpflege

E. 5.3

Nach dem soeben Ausgeführten ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin zwar im Bereich des An- und Auskleidens zu Recht von einem Assistenzbedarf der Stufe 1 ausgegangen ist, im Bereich der Kleinkinderpflege bis 6 Jahre hingegen ein Assistenzbedarf der Stufe 3 anstatt der angenommenen Stufe 2 ausgewiesen ist. 6. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutzuheissen ist, als die angefochtene Verfügung vom 7. August 2020 insofern abzuändern ist, dass im Bereich der Kleinkinderpflege bis 6 Jahre die Stufe 3 (anstatt 2) einzusetzen ist. Im Übrigen sind die Einstufungen im FAKT nicht zu beanstanden. Die Sache ist demzufolge zur neuerlichen Berechnung der Assistenzbeiträge an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 7. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 800.– anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie zur Hälfte der Beschwerdeführerin und zur Hälfte der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Da der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 1. Oktober 2020 die unentgeltliche Prozessführung bewilligt wurde, ist sie von der auf sie fallenden Spruchgebühr von Fr. 400.– zu befreien. Eine Parteientschädigung ist der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin praxisgemäss nicht zuzusprechen.

E. 8

Urteil S 2020 114 Stelle durchgeführt wurde (vgl. IV-act. 110), B. _____ mithin mit den örtlichen und räumlichen Verhältnissen vertraut war, und es im Rahmen des gestellten Erhöhungsgesuchs darum ging, die Auswirkungen der Geburt der zweiten Tochter abzuklären, durfte auf eine erneute Abklärung vor Ort verzichtet werden. Dies gilt umso mehr, als eine Abklärung an Ort und Stelle im März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie und des damit verbundenen Lockdowns objektiv überhaupt nicht möglich war und die Abklärung per Telefon im Einverständnis mit der Beschwerdeführerin erfolgte (vgl. IV-act. 134). Der Einwand der Beschwerdeführerin kann somit nicht gehört werden. Auch rechtfertigen sich keine Zweifel an der fachlichen Qualifikation der Abklärungsperson. Des Weiteren befassen sich der Abklärungsbericht und der Assistenzbogen FAKT mit den einzelnen Bereichen und deren Teilbereichen und umschreiben die zu verrichtenden Handlungen sowie die festgestellten Einschränkungen und benötigten Hilfestellungen in den einzelnen Bereichen. Der Berichtstext erweist sich schliesslich als plausibel begründet

und hinsichtlich des festgestellten Hilfsbedarfs als grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar. Vorliegend sind demnach keine besonderen Umstände gegeben, welche den Abklärungsbericht für die Festsetzung der Assistenzbeiträge als mangelhaft oder ungeeignet erscheinen liessen; vielmehr entspricht er den an ihn gestellten Anforderungen (vgl. E. 3.3 vorstehend). Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Rügen und Einwendungen gegen den Abklärungsbericht stichhaltig sind und an dessen Beweiskraft etwas zu ändern vermögen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die von der Beschwerdeführerin konkret beanstandeten Positionen 1.1.1 Zusammenstellen der Kleider/Wäschewechsel und 4.1 Kleinkinderpflege (bis 6 Jahre) richtig bewertet hat.

E. 9

Urteil S 2020 114 nur eine geringe oder sporadische – aber doch im Sinne des Assistenzbeitrages regelmässige – Hilfe notwendig (vgl. E. 3.5.2 vorstehend). Vorliegend übersieht die Beschwerdeführerin, dass die Abklärungsperson den Hilfsbedarf bei den von ihr geltend gemachten Verrichtungen (Kontrolle von Kleidungsstücken hinsichtlich Flecken und farblicher Zusammenstellung) eben gerade anerkannt hat, was mit der Einreihung unter Stufe 1 angemessene Berücksichtigung findet (vgl. IV-act. 132 S. 10). Hilfeleistungen, wie sie die Beschwerdeführerin beschreibt, die sich auf die optische Kontrolle beschränken, sind typischerweise von der Stufe 1 erfasst (vgl. dazu auch SVGer ZH IV.2016.00996 vom 27. Februar 2019 E. 4.2, wonach für die Kontrolle von Kleidungsstücken hinsichtlich Flecken, Verschmutzung und farblicher Zusammenstellung ebenfalls die Stufe 1 eingesetzt wurde [bestätigt durch BGer 9C_250/2019 vom 13. August 2019]). Abgesehen von der Kontrolle der Kleidungsstücke hinsichtlich Flecken und farblicher Zusammenstellung ist die Beschwerdeführerin in diesem Bereich selbständig. So gibt es keine Anhaltspunkte, dass sie die Kleider nicht selbst nehmen und der Kleiderwechsel nicht auch selbständig möglich wäre. Solches wird von der Beschwerdeführerin denn auch nicht geltend gemacht. Es wird somit nur geringe sporadische Hilfe benötigt, sodass die angenommene Stufe 1 nicht zu beanstanden ist, zumal diese Einreihung im Einklang mit der Selbstdeklaration der Beschwerdeführerin vom 23. Oktober 2019 steht (vgl. IV-act. 122 S. 5). Bei der Beurteilung der Abklärungsperson hinsichtlich Position 1.1.1 handelt es sich jedenfalls um keine klar feststellbare Fehleinschätzung, welche vom Gericht zu korrigieren wäre.

E. 10

Urteil S 2020 114 sowie weitere pflegerische Massnahmen sowie das Verabreichen des Breis von einer Drittperson (in casu der Mutter der Beschwerdeführerin) übernommen werden müsse und sie ebenso Unterstützung bzw. Anleitung und Kontrolle beim Wickeln sowie beim Anziehen von C. _____ (Kontrolle von Kleidungsstücken hinsichtlich Flecken und farblicher Zusammenstellung) brauche sowie eine permanente Begleit- und Aufsichtsperson notwendig sei, wenn sie mit ihrer Tochter spazieren oder auf den Spielplatz gehe. Die diesbezüglich jedenfalls glaubwürdigen Ausführungen der Beschwerdeführerin werden zudem durch die Mütterberaterin, D. _____, die die Familie seit Oktober 2019 alle zwei bis vier Wochen besuchte, sie daher offensichtlich sehr gut kennt und dementsprechend auch in der Lage war, den Hilfsbedarf richtig einzuschätzen, bestätigt (vgl. IV-act. 143 S. 3 f.). Damit aber ist die Annahme der Beschwerdegegnerin, es sei ihr möglich, ihre jüngere Tochter elementar zu versorgen, widerlegt. Die nicht weiter begründeten Ausführungen der Abklärungsperson erscheinen nach dem soeben Dargelegten jedenfalls nicht nachvollziehbar. Angesichts der glaubwürdigen Ausführungen der

Beschwerdeführerin und den bestätigenden Angaben der Mütterberaterin ist vielmehr davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei der Versorgung ihrer jüngeren Tochter bei den meisten Verrichtungen auf erhebliche Unterstützung angewiesen und eine erhebliche Eigenleistung – wie dies zur Anerkennung der Stufe 2 vorausgesetzt wäre – eben gerade nicht möglich ist. Entsprechend rechtfertigt sich bei Ziff. 4.1 die Anerkennung des Hilfsbedarfs der Stufe 3. Der von der Beschwerdegegnerin angenommene Assistenzbedarf der Stufe 2 erweist sich nach dem soeben Dargelegten jedenfalls nicht als angemessen. Hierfür spricht im Übrigen auch die Tatsache, dass sich die Situation zwischen März 2020 (Zeitpunkt, indem die Abklärung des Anspruchs auf Assistenzbeiträge durchgeführt wurde) und August 2020 (Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung) erheblich verändert haben dürfte. Während die jüngere Tochter der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der durchgeführten Abklärung erst 6 1/2 Monate alt war, war sie Anfangs August 2020 bereits gut 11 Monate alt. Gerade in diesem Alter machen Kinder innert kürzester Zeit grosse Entwicklungsschritte, insbesondere auch im Bereich der Fortbewegung. Es darf mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass C._____ im Unterschied zum Abklärungszeitpunkt zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung bereits begann, sich auf irgendeine Art fortzubewegen, womit sich für die Beschwerdeführerin neue Herausforderungen und Schwierigkeiten bzw. weitere Situationen, in denen sie auf Hilfe angewiesen ist, ergaben. Nachdem vorliegend der Sachverhalt im Zeitpunkt des Verfügungserlasses massgebend ist, darf das soeben Dargelegte nicht ausser Acht gelassen werden. Auch dieser Umstand rechtfertigt vorliegend, von der Einschätzung der Abklärungsperson, die lediglich eine

E. 11

Urteil S 2020 114 Momentaufnahme des dazumal 6 Monate alten Kindes darstellte, abzuweichen und im Bereich der Kleinkinderpflege bis 6 Jahre den grösseren Hilfsbedarf anzunehmen.

E. 12

Urteil S 2020 114 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:
